

## Glatt 209: Saison, Schonzeiten, Fischereizeiten, Fangzahlbeschränkung und Mindestmasse

- Die Saison in der Glatt 209 beginnt am 1. März und endet am 29. Februar des Folgejahres.
- **Schonzeiten:**
  - Forelle 2019 Ganzjähriges Entnahmeverbot
  - Hecht 1. März bis 30. April
  - Zander 1. April bis 31. Mai
- Für die restlichen Fischarten gilt eine Ganzjährige Fangerlaubnis, oder die Kantonalen Vorschriften
- **Mindestmasse:**
  - Forelle 40 cm (Entnahmeverbot 2019)
  - Hecht 45 cm
  - Zander 40 cm
  - Egli 20 cm
- Für die restlichen Fischarten gelten die Kantonalen Vorschriften für Fangmindestmasse
- **Fangzahlbeschränkung pro Tag:**
  - Forellen 1 ( Entnahmeverbot 2019 )
  - Hecht 1
  - Zander 1
  - Egli 3

Im Übrigen verweisen wir auf die kantonalen Fischereivorschriften wie auch auf die Homepages  
[www.fjv.zh.ch](http://www.fjv.zh.ch) / [www.fvz1883.ch](http://www.fvz1883.ch)

## 1. Schwarzfischerei

- Bei Wahrnehmung von Schwarzfischerei empfehlen wir die unmittelbare Benachrichtigung der Stadtpolizei Zürich, Regionalwache Oerlikon [044 411 83 11](tel:0444118311). Falls unauffällig Fotos gemacht werden können, bitten wir um Mitteilung und Weiterleitung an den Obmann. Eine persönliche Gefährdung ist in jedem Fall zu vermeiden.
- Bei Verstössen gegen den Verhaltenskodex bitten wir um Mitteilung an den Obmann unter genauer Angabe von Zeit, Ort und Umständen.

## 2. Fanggeräte

- Gemäss BR Verordnung vom 1. März 2014 besteht ein Widerhakenverbot in sämtlichen Fließgewässern, d.h. auch in unseren Limmatrevieren!
- Aus Sportlichkeit und tierethischem Verhalten empfehlen wir, auf die Verwendung des Drillings zu verzichten. Seine Verwendung (selbstverständlich ohne Widerhaken) ist gestattet (maximal zwei Drillinge).
- Der lebende Köderfisch ist in allen Gewässern ohne Ausnahme verboten.
- Zur Landung des Fangs ist ein entsprechender Kescher/Feumer zu verwenden.
- Die Fischerei ist gleichzeitig mit 2 Ruten pro Person gestattet.
- Der Einsatz und die Verwendung des Tirolerhölzels ist grundsätzlich verboten.

# 1. Allgemeines

- Der SaNa-Ausweis ist beim Fischen immer mitzuführen und die Fänge sind auf der Rückseite der Jahreskarte unmittelbar einzutragen.
- Das Waten in Fließgewässern ist nur noch mit Schuhwerk ohne Filzsohlen erlaubt.

Die Kantonalen Fischereivorschriften sind einzuhalten. Den Weisungen der Fischereiaufseher und Pächter ist Folge zu leisten.

Generell erfolgt das Befischen des Glatt Revieres 209 auf eigene Verantwortung und ohne jegliche Haftung der Pächterschaft.

Wir empfehlen aus Sicherheitsgründen, wenn möglich immer zu Zweit zu fischen.